

Gemeinde: Gottenheim
Gemarkung: Gottenheim

Die Bodenrichtwerte wurden nach dem Baugesetzbuch sowie weiteren rechtlichen Vorschriften aus Daten der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die dargestellten **Bodenrichtwerte** wurden zum Stichtag **01.01.2023** ermittelt und vom Gremium des Gutachterausschusses beschlossen.

Die Zuordnung eines Grundstücks zur passenden Bodenrichtwertzone ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte.

Bodenrichtwerte		zum: Stichtag, 01.01.2023		
		Gemarkung:	Gottenheim	
Nummer und Name der Bodenrichtwertzone			in €/m²	Merkmale
0230	Bötzinger Straße		100 €	[B G]
0275	AU IV		360 €	[B W]
0277	AU II		310 €	[B W]
0280	AU III		340 €	[B W]
0282	AU I		260 €	[B W]
0283	Mühlmatt		280 €	[B W]
0285	Thiel-Gäßle-Berg		340 €	[B W]
0286	Abrundung Tunibergstraße		430 €	[B W]
0287	Steinacker-Berg		550 €	[B W]
0288	Ihringer		420 €	[B W]
0289	Ortsetter (Hauptstr. 1-58)		260 €	[B M]
0295	Ortsetter/Thiel-GBerg/Bötzinger Str.		250 €	[B M]
0290	Nägelsee		110 €	[B G]
0291	Viehweid		110 €	[B G]
0292	Sägeplatz		80 €	[B G]
0294	Ortsetter an Thiel-Gäßle-Berg		280 €	[B M]
0296	Ortsetter nördlich Hauptstraße		280 €	[B M]
0297	Ortsetter südlich Hauptstraße		280 €	[B M]

Entwicklungszustand: B = Baureifes Land, R = Rohbauland, E = Bauerwartungsland, SF = Sonstige Flächen

Erschließungszustand: ebf = erschließungsbeitragsfrei [ansonsten gekennzeichnet als ebpf= erschließungsbeitragspflichtig]

Art der baulichen Nutzung: W = Wohnbaufläche, M = gemischte Baufläche, MU = Urbanes Mischgebiet, G = Gewerbefläche (bzw. Industrie),
SO = Sondernutzung, WS = Wohnbebauung im Außenbereich, Aussiedlerhöfe

Die Bodenrichtwerte für **forst- und landwirtschaftliche Flächen** sind entsprechend den Nutzungsarten jeweils <u>ohne Aufwuchs</u> ausgewiesen. Eine durchschnittliche Bodengüte in der Kommune wird hierbei angenommen.

Bodenrichtwerte für Forst- und Landwirtschaftsflächen	zum:	Stichtag, 01.01.2023	
bodefinentwerte für Forst- und Landwirtschaftshachen	Gemarkung:	Gottenheim	
Nutzungsart		in €/m²	Merkmale
Ackerland		3,00 €	
Grünland		2,70 €	
Wald		0,50 €	ohne Aufwuchs
Unland		0,20 €	
Reben		6,00 €	ohne Aufwuchs
Basis: Reben (flurbereinigt) Reben (Alter Rebberg): 4,00 €			

Bodenrichtwerte für weitere spezielle Flächen sind in einer ergänzenden Informationsdatei dargestellt.

Der **Bodenrichtwert** ist ein **durchschnittlicher Lagewert** des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone, die nach Ihren Grundstücksmerkmalen, Art und Maß der Nutzbarkeit, allgemeiner Wertverhältnisse weitgehend übereinstimmen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. In Bezug auf ihre Nutzung zur Ermittlung der Grundsteuer sind sie jedoch verbindlich.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche oder sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung) sind dann bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert/Bodenwert eines bestimmten Grundstücks kann daher vom Bodenrichtwert der jeweiligen Zone abweichen.

Alle Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau gestattet. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Der gemeinsame Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau verweist auf sein URHEBERRECHT! Eine Veröffentlichung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau. Dies gilt ebenfalls für die Bodenrichtwertkarten, die durch Dritte urheberrechtlich geschützt sind und lediglich für diese Darstellung der Bodenrichtwerte und zum Zweck einer Druckversion lizensiert sind.

Jegliche Ansprüche gegenüber dem Gutachterausschuss können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder sonstigen veröffentlichten Attributen hergeleitet werden.